

**Satzung der Stadt Gernsbach
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach**

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Begriffe enthalten sind, wurde die bisher übliche Form verwendet. Diese Form steht sowohl für die weiblich wie auch die männliche Ausdrucksweise. Bei Wiedergaben und dergleichen sind ggf. die jeweiligen Zusätze zu ergänzen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach erhalten für ihre Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
2. Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 10,-- € je Einsatz und Einsatzkraft gewährt.

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für die Ableistung von Feuersicherheitsdienst, der von der Stadt Gernsbach allgemein oder im Einzelfall angeordnet ist, wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € pro Stunde bezahlt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet, soweit nicht Abs. 2 eine nähere Regelung enthält.

(2) Für die Teilnahme an den Lehrgängen Truppmann, Truppführer und Sprechfunker in Gernsbach werden auf Antrag für Auslagen die nachstehenden Durchschnittssätze erstattet:

a) Truppmann-Lehrgang	80,00 €
b) Truppführer-Lehrgang	40,00 €
c) Sprechfunker-Lehrgang	20,00 €

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandant	150,00 € / Monat
b) Stellvertreter. des Feuerwehrkommandanten	75,00 € / Monat
c) Abteilungskommandant Abteilung Gernsbach	100,00 € / Monat
d) Stellvertretender Abteilungskommandant Gernsbach	50,00 € / Monat
e) Abteilungskommandanten übrige Abteilungen	75,00 € / Monat
f) Stellvertretender Abteilungskommandant übrige Abteilungen	37,50 € / Monat
g) Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 € / Monat
h) Jugendfeuerwehrwarte (1 Person / Gruppe)	30,00 € / Monat
i) Kreisausbilder erhalten für die Durchführung der überörtlichen Lehrgänge nach den Musterausbildungsplänen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € / Ausbildungsstunde.	

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Gerätewarte Abt. Gernsbach (3 Personen)	75,00 € / Monat
b) Gerätewarte der übrigen Abt. (je 1 Person)	40,00 € / Monat
c) Atemschutzgerätewart Leiter zentrale Werkstätte	50,00 € / Monat
d) Atemschutzgerätewarte (Abteilungen)	25,00 € / Monat
e) Verwalter der zentralen Kleiderkammer	25,00 € / Monat
f) Altersobmann Gesamtwehr	25,00 € / Monat
g) Schriftführer der Gesamtwehr	30,00 € / Monat

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Es wird ein Stundensatz von 10,00 € zugrunde gelegt. Die Entschädigung erfolgt für höchstens 8 Stunden pro Tag im Rahmen der allgemein üblichen Arbeitszeit montags bis freitags von 7:00 bis 18:00 Uhr.

§ 6

Entschädigung für Selbstständige

Die selbstständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach erhalten für das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit den entgan

genen Verdienstaufall entsprechend der §§ 1 und 3 ersetzt. Der Verdienstaufall wird auf max. 50,-- € je Stunde und max. 8 Stunde pro Tag begrenzt.

§ 7
Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalls an den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Stadt Gernsbach anfordert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach vom 19.11.1991 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, 12.12.2016



Dieter Knittel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 29.12.2016
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: 30.12.2016